



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/2-V/5/90

An das
Präsidium des Nationalrats
in Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 39. GE/90

Datum: 27. MRZ. 1990

Verteilt 30.3.90 Au

Sachbearbeiter
Irresberger

Klappe/Dw
2724

Ihre GZ/vom

St. Klausgrat

Betrifft: Nachhang zur 13. KFG-Novelle;
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungs-dienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. Februar 1990, Zl. 170.017/3-I/7/90 versendeten Entwurf eines "Nachhangs zur 13. KFG Novelle".

23. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Holzinger



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/2-V/5/90

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	170.017/3-I/7/90 12. Februar 1990

**Betrifft: Nachhang zur 13. KFG-Novelle;
Gesetzesbegutachtung**

Zum mit der oz. Note übermittelten - offenbar als Nachtrag zu dem mit Schreiben vom 20. April 1989, Zl. 170.017/1-V/7/89, versendeten Entwurf zu verstehenden - Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Zur vorgesehenen lit.b stellt sich die Frage, welche sachliche Rechtfertigung für die in Aussicht genommene Sonderbestimmung für Kühlfahrzeuge - die sich wohl kaum günstig auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auswirken würde - besteht.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 7):

Die Formulierung der vorgesehenen lit.b erscheint unklar; möglicherweise lässt sich das Gemeinte durch die Formulierung "bei Fahrzeugen mit mehr als drei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger, sowie bei Fahrzeugen mit zwei Lenkachsen und mindestens zwei angetriebenen Achsen" besser wiedergeben.

- 2 -

Zu Z 3 (§ 104 Abs. 9):

Aus sprachlichen Gründen sollte es "die von Sattelfahrzeugen" heißen.

Zu den Erläuterungen:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes, zl. 671.804/9-V/8/89 wäre eine detailliertere EG-Konformitätsprüfung vorzunehmen.

Die Abkürzung BUKA sollte vermieden werden. Die neuen Bestimmungen wären zudem in der Textgegenüberstellung zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. März 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

